



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 13. Dezember 1961

An den B u n d e s r a t

Gre. Kuba 821.AVA.  
 Verlängerung des schwei-  
 zerisch-kubanischen Han-  
 delsabkommens.

an	HN	GE				3/a
Datum	14.12	18.12				18.12
Visa	4	2				2
EPD		10.12.61				1/
Ref.	S.C.H. Cu. 111.0.					1/e

1 ex. muniti à SE (fert. Quant.), p. inf.

Das am 30. März 1954 mit Kuba abgeschlossene, auf drei Jahre befristete Handelsabkommen läuft nach der letzten, einjährigen, Verlängerung am 31. Dezember 1961 ab.

Diese Vereinbarung weist den Inhalt eines klassischen Meistbegünstigungsabkommens insbesondere für Zölle, Gebühren und Devisenzuteilungen auf. Es ist ergänzt durch einen Briefwechsel, wonach die kubanische Regierung das Abkommen mit dreimonatiger Frist kündigen kann, sofern die direkten und indirekten schweizerischen Einfuhren von kubanischem Zucker zusammen 50'000 Tonnen pro Jahr unterschreiten.

Das Abkommen bot der Schweiz bisher folgende Vorteile:

1. Beseitigung der Gefahr, dass auf schweizerischen Waren bei einer aktiven schweizerischen Handelsbilanz in Kuba Zollzuschläge erhoben werden.
2. Beseitigung der Diskriminierungsgefahr durch Importkontingente.
3. Anwendung der den GATT-Ländern gewährten Zollvergünstigungen auch auf schweizerische Waren, obschon Kuba die schweizerische Beitrittserklärung zum GATT unter Anrufung von Art. XXXV nicht zu unterzeichnen beabsichtigt.
4. Herabsetzung der Konsulargebühr für die Beglaubigung der Fakturen von 5% auf 2% des Warenwertes.

Das Abkommen hat sich, solange in Kuba normale Verhältnisse vorlagen, bewährt. Die schweizerische Ausfuhr nach Kuba ging allerdings von 21,6 Mio Fr. im Jahre 1959 auf 10,4 Mio Fr. im Jahre 1960 und auf 4,6 Mio Fr. in den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres zurück. Dieser Rückgang ist auf die politische und wirtschaftliche Neuorientierung Kubas zurückzuführen.

Welche Bedeutung dem Abkommen in Zukunft zukommen wird, ist schwierig zu beurteilen. Die Möglichkeit besteht, dass bei einer Nichtverlängerung der schweizerischen Wirtschaft einzelne oder sämtliche der unter Ziffer 1 - 4 aufgezählten Vorteile verlorengehen. Dies könnte ein weiteres Zusammenschrumpfen unserer Ausfuhr zur Folge haben.

Allerdings könnte man sich fragen, ob im Hinblick auf die gespannte politische Lage in Kuba eine Verlängerung des Abkommens angezeigt sei. Da es sich aber nur um die Verlängerung einer bereits seit 7 Jahren bestehenden Vereinbarung handelt, die hauptsächlich ein Ersatz



- 2 -

für die Nichtunterzeichnung Kubas der "Déclaration concernant l'accèsion provisoire de la Confédération suisse à l'Accord général" darstellt, und Kuba immer noch GATT-Mitglied ist, scheinen uns politische Bedenken nicht sehr ins Gewicht zu fallen. Es dürfte deshalb angezeigt sein, eine Verlängerung des Abkommens vorzunehmen unter der Voraussetzung, dass Kuba seine Zustimmung nicht an schweizerische Zusicherungen knüpft, die weiter gehen als das, was bisher gewährt wurde.

Gestützt auf diese Ausführungen wird

b e a n t r a g t :

die Schweizerische Botschaft in Havanna zu ermächtigen, in einem Notenwechsel das schweizerisch-kubanische Handelsabkommen vom 30. März 1954 um eine weitere Periode zu verlängern.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

sig. Schaffner

P.A. an Eidg. Volkswirtschaftsdepartement [Vorsteher, Generalsekretariat (5), Handelsabteilung(10)], Eidg. Politisches Departement (10), Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion), Bundeskanzlei zum Vollzug.

Kopie an:

Eidg. Politisches Departement (6), Bern

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (OZD) (3), Bern

Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich

Schweizerischer Bauernverband, Brugg

HH. Direktor Stopper

Botschafter Micheli, Generalsekretär des Eidg. Politischen Departementes, Bern

Dr. Homberger, Delegierter des Vorortes des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich

Minister Jolles, Minister Weitnauer, Minister Long

Fürsprech Rothenbühler, Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich

Vizedirektor Bauer, Vizedirektor Marti, Vizedirektor Bühler

Hf, Lo, Ae, Gre.